

## Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug: Totalrevision; 2. Lesung

### Bericht und Antrag des Stadtrats vom 11. November 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag für die 2. Lesung der Vorlage zur Totalrevision des Reglements über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994 (Pensionskassenreglement; SRZ 177.1).

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2014 die Totalrevision des Reglements über die Pensionskasse der Stadt Zug in 1. Lesung beraten. Wir schliessen uns den Änderungsanträgen der Spezialkommission (G2246.2) und dem Ergebnis der 1. Lesung vollumfänglich an. Deshalb stellen wir für die 2. Lesung keinerlei weitere Änderungsanträge.

Anlässlich der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 28. Oktober 2014 wurden verschiedene Anträge betreffend § 6 Abs. 3 Pensionskassenreglement gestellt. In der Folge wurde die Stadtverwaltung im Hinblick auf die 2. Lesung mit der Prüfung beauftragt, inwieweit der Grosse Gemeinderat über die Höhe des Zusatzbeitrages entscheiden kann, welcher sich dann auf die Wertschwankungsreserve der Pensionskasse auswirkt. Falls der Grosse Gemeinderat alljährlich über den Zusatzbeitrag entscheiden will, kann dies mit folgender Formulierung sichergestellt werden:

#### § 6 Beiträge

<sup>3</sup> Wenn die Kasse per Bilanzstichtag keine genügende Wertschwankungsreserve ausweist, leisten die Arbeitgebenden im Kalenderjahr, welches der Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung folgt, einen limitierten Zusatzbeitrag zur Sicherung der Renten. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug kann eine Kürzung oder Streichung des Zusatzbeitrages beschliessen.

Mit einer solchen Formulierung wird sichergestellt, dass es sich beim Zusatzbeitrag nicht um eine gebundene Ausgabe handelt, sondern diese im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses auf Antrag hin alljährlich hinterfragt werden kann. Dennoch beantragen wir, die Formulierung, wie sie von der Spezialkommission eingebracht wurde, zu belassen. Mit dieser wird sichergestellt, dass der Zusatzbeitrag nicht unbefristet geleistet wird, sondern entfällt, sobald die Wertschwankungsreserven geäufnet sind.

Eine jährliche Diskussion widerspricht dem Grundsatz, dass die Führung einer Pensionskasse auf langfristigen Planungen und Modellen beruht. Zudem wären auch angeschlossene Unternehmen von einer solchen Regelung betroffen. Zu erinnern ist auch daran, dass bisher stets die Meinung vertreten wurde, mit der vorliegenden Revision lediglich die rechtlichen Grundlagen den geänderten bundesrechtlichen Vorschriften anzupassen. Eine Schlechterstellung der Versicherten wurde dabei stets ausgeschlossen.

Schon heute wird die Geschäftsprüfungskommission jedes Jahr über den Rechnungsabschluss der Pensionskasse orientiert. Dies wurde in § 14 Abs. 6 Pensionskassenreglement auf Vorschlag der Geschäftsprüfungskommission nunmehr explizit festgehalten.

Zu Informationszwecken erhalten Sie in der Beilage den Entwurf des Vorsorgereglements, wie es vom Vorstand der Pensionskasse gemäss heutigen Erkenntnissen zur Verabschiedung vorgesehen ist.

### **3. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- das beiliegende Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug zum Beschluss zu erheben

Zug, 11. November 2014

Dolfi Müller  
Stadtpräsident

Beat Moos  
Stadtschreiber-Stv.

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Entwurf Reglement über die: Pensionskasse der Stadt Zug
3. Entwurf Vorsorgereglement des PK-Vorstands

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident, Dolfi Müller,  
Tel. 041 728 21 01.

**BESCHLUSS des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.  
betreffend Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug: Totalrevision**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2246 vom 26. Februar 2013, von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 2246.1 vom 8. April 2013, von Bericht und Antrag der Spezialkommission zur Beratung der Totalrevision Nr. 2246.2 aus den Sitzungen vom 27. März 2014, 5. Mai 2014, 2. Juni 2014 und 23. Juni 2014 sowie von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2246.3 vom 11. November 2014:

1. Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 am 1. Januar 2015 in Kraft. Es wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos, Präsident

Martin Würmli, Stadtschreiber

Referendumsfrist: